

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Vetus Testamentum* 39 (1989). It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Kessler, Rainer

Die angeblichen Kornhändler von Amos VIII 4-7

in: *Vetus Testamentum* 39 (1989), pp. 14–22

Leiden: Brill 1989

<https://doi.org/10.1163/156853389X00327>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Brill: <https://brill.com/page/selfarchiving/sharing-your-work-selfarchiving>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Vetus Testamentum* 39 (1989) erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Kessler, Rainer

Die angeblichen Kornhändler von Amos VIII 4-7

in: *Vetus Testamentum* 39 (1989), S. 14–22

Leiden: Brill 1989

<https://doi.org/10.1163/156853389X00327>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Brill publiziert:

<https://brill.com/page/selfarchiving/sharing-your-work-selfarchiving>

Ihr IxTheo-Team

# DIE ANGEBLICHEN KORNHÄNDLER VON AMOS VIII 4-7

von

RAINER KESSLER

Bielefeld

*Frank Crüsemann zum 50. Geburtstag*

## I

In der alttestamentlichen Wissenschaft gilt es als ausgemacht, dass Am. viii 4-7 ein Wort „gegen die wucherischen Kornhändler“,<sup>1</sup> „gegen die schlechten Kaufleute und Händler“,<sup>2</sup> dass Thema der Verse „der Betrug im Handel“<sup>3</sup> ist. Diese Deutung stützt sich auf das Zitat der Angeklagten in V.5, der etwa wie folgt wiedergegeben wird:

Wann ist der Neumond vorüber,  
damit wir Getreide verkaufen können,  
und der Sabbat, dass wir Korn anbieten können ...,  
dass wir das Hohlmaß verkleinern  
und den Gewichtsein vergrößern  
und mit falscher Waage betrügen ...? (Wolff, S. 370).

Die Schwierigkeit dieser Deutung beginnt mit dem unmittelbar folgenden V.6a, der so übersetzt wird:

dass wir für Geld die Hilflosen kaufen  
und den Bedürftigen für ein Paar Sandalen ...? (Wolff).

Wie verhält sich der angebliche Betrug im Kornhandel von V.5 zu den „üblen Praktiken der Schuldklaverei“ (Wolff), auf die V.6a anspielt?<sup>4</sup>

Setzt man nicht das literarkritische Brecheisen an und entfernt V.6a,<sup>5</sup> sondern bemüht sich um ein Verständnis des Textes, dann ergeben sich mehrere Möglichkeiten der Deutung.

(a) Die Anklage richtet sich gegen ein und dieselbe Personengruppe, der verschiedene Vergehen vorgehalten werden. So Wolff: „Nicht nur des Warenhandels wegen können die

---

<sup>1</sup> Hugo Greßmann, *Die ältere Geschichtsschreibung und Prophetie Israels (von Samuel bis Amos und Hosea)* (2. Aufl., Göttingen, 1921), S. 354.

<sup>2</sup> Wilhelm Rudolph, *Joel - Amos - Obadja - Jona* (Gütersloh, 1971), S. 262.

<sup>3</sup> Hans Walter Wolff, *Dodekapropheten 2 Joel und Amos* (Neukirchen-Vluyn, 1969), S. 375.

<sup>4</sup> Schon Julius Wellhausen, *Die kleinen Propheten* (4. Aufl., Berlin, 1963), S. 92, bemerkt: „welche Zusammenstellung!“ Statt sich der Mühe zu unterziehen, sie zu verstehen, spricht er freilich nur dem Vers 6 seinen Verdacht aus: „Der ganze Vers ist höchst verdächtig“. Vgl. die folgende Anmerkung!

<sup>5</sup> Greßmann, S. 354; Ernst Sellin, *Das Zwölfprophetenbuch* (2. und 3. Aufl., Leipzig, 1929), S. 257-8; Theodore H. Robinson/Friedrich Horst, *Die Zwölf Kleinen Propheten* (2. Aufl., Tübingen, 1954), S. 102; Georg Fohrer, *Die Propheten des 8. Jahrhunderts: Die Propheten des Alten Testaments 1* (Gütersloh, 1974), S. 42. – Die Ausscheidung erfolgt gewöhnlich unter Hinweis auf den ähnlich lautenden Vers ii 6. Aber warum hat der schriftlich arbeitende Redaktor dann nicht ii 6 wörtlich zitiert, sondern den Vers sprachlich und sachlich geändert?

Angesprochenen das Ende des Feiertags nicht abwarten, sondern – schlimmer noch – weil sie auf Menschenhandel aus sind (S. 377). Das „schlimmer noch“ deutet bereits das erste sachliche Problem dieser Auslegung an. Tatsächlich ist doch eine angebliche Betrügerei im Warenhandel, die den Geprellten allenfalls um ein paar Schekel erleichtert, kaum auf eine ebene zu stellen mit den „üblen Praktiken der Schuldklaverei“, die den freien Mann um seine Existenz bringt.<sup>6</sup> Weiter: Ist es vorstellbar, dass ein und dieselbe Personengruppe sowohl Kornhandel betreibt als auch Menschen in Schuldklaverei zwingt oder gar Menschenhandel mit ihnen treibt? Und wenn es so wäre, wie verhalten sich dann die verschiedenen Aktivitäten dieser Leute zueinander? Benutzen sie den im Kornhandel betrügerisch gemachten Gewinn dazu, um sich Sklaven zu kaufen?<sup>7</sup> Könnte man das noch für V.6aα hinnehmen, scheitert es doch an V.6aβ. Denn das „Paar Sandalen“ dieses Versteils ist keine Preisangabe, da *b<sup>c</sup>bwr* nicht im Sinne eines *b pretii* verwendet wird,<sup>8</sup> sondern höchstwahrscheinlich ein Pfand, das jemand für ein Darlehen gegeben hat. Was aber hat das mit Kornhandel zu tun?

(b) Diesen Aporien entgeht man scheinbar, wenn man die in V.5 und V.6a Angesprochenen auf zwei verschiedene Personengruppen aufteilt, wie Rudolph vorschlägt: „... V.5 und 6 präzisiert ... das entsprechende schamlose Verhalten zweier bestimmter Gruppen, der betrügerischen Getreidekaufleute ... und der Sklavenhändler ...“ (S. 262). Zwar entfällt bei dieser Deutung die Notwendigkeit, eine Beziehung zwischen dem Tun der beiden verschiedenen Personengruppen herzustellen. Aber sachlich wirft sie größere Fragen auf, als sie zu lösen vorgibt. Denn erstens ist es fraglich, ob es im Israel des 8. Jahrhunderts überhaupt einen regelrechten Sklavenmarkt gegeben hat (vgl. dazu u. S. 20). Und zweitens stellt sich schärfer noch als bei der ersten Auffassung die Frage, wie nicht nur Betrug im Handel und Sklavenmacherei in einem Atemzug genannt werden können, sondern warum das so viel harmlosere Vergehen lebendig in zwei Zeilen, das in seiner Konsequenz viel gewichtigere dagegen nur in einer Zeile angesprochen wird.

Ist also schon der sachliche Gewinn dieser Deutung zweifelhaft, so ist sie vollends sprachlich nicht zu halten. Sie setzt voraus, dass das Zitat der Angeklagten mit V.5 endet.<sup>9</sup> Das „wir“ von V.6b zeigt aber, dass es auch in V.6a weitergeht, zumindest nach Meinung des Redaktors, der den vielleicht ursprünglich zu V.5 gehörenden Halbvers hierhergestellt hat.<sup>10</sup> Vor allem geht es nicht an, das *lqnwt* von V.6a dem blassen (und wohl auch außerhalb des Metrums stehenden – vgl. Krause, S.17) *Pmr* von V.5a zu parallelisieren und stillschweigend vor *lqnwt* noch ein nicht dastehendes „und“ einzufügen.<sup>11</sup> V.6a führt kein neues Vergehen ein, sondern gibt den Zweck des in V.5 geschilderten Vergehens an.

(c) Einen erheblichen Schritt aus diesen Schwierigkeiten führen die Untersuchungen von Krause,<sup>12</sup> Marlene Fendler<sup>13</sup> und Lang (Anm. 8) heraus. Sie gehen davon aus, dass in Am. viii 4-7 nicht die Vergehen zweier verschiedener Gruppen oder zwei verschiedene Vergehen ein und derselben Gruppe angesprochen werden, sondern dass es sich im einen einheitlichen Vorgang

<sup>6</sup> Arthur Weiser, *Das Buch der Zwölf Kleinen Propheten I* (4. Aufl., Göttingen, 1963), sieht als einzige Gemeinsamkeit beider Vorwürfe das „zugrundeliegende Motiv ...: Rücksichtslose Gewinnsucht und Habgier“ (S. 195). Aber der Text handelt eben nicht von Motiven, sondern von Taten und ihren Folgen.

<sup>7</sup> So die Vorstellung von Christof Hardmeier, „Die jüdische Unheilsprophetie. Antwort auf eine Gesellschafts- und Normenwandel im Israel des 8. Jahrhunderts vor Christus“, in *Der altsprachliche Unterricht* 26 (1983), H. 2, S. 20-44, hier S. 26.

<sup>8</sup> Trotz Ges-Buhl s.v. *bwr*, die als einzigen Beleg Am. ii 6, viii 6 angeben. Zur Kritik dieser Auffassung vgl. Martin Krause, *Das Verhältnis von sozialer Kritik und kommender Katastrophe in den Unheilspropheten des Amos* (Diss. Hamburg, 1972), S. 35-6, und Bernhard Lang, „Sklaven und Unfreie im Buch Amos (ii 6, viii 6)“, VT 31 (1981) 482-8, hier S. 482.

<sup>9</sup> So Rudolph, S. 261, in seiner Übersetzung.

<sup>10</sup> Zur Umstellung von V.6b vgl. Wolff, S. 370-1, und Rudolph, S. 261-2.

<sup>11</sup> Vgl. Übersetzung und Anmerkung c zu V.6 bei Rudolph, S. 261-2.

<sup>12</sup> Vgl. o. Anm. 8, hier besonders S. 33-9.

<sup>13</sup> „Zur Sozialkritik des Amos. Versuch einer wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Interpretation alttestamentlicher Texte“, *EvTh* 33 (1972), S. 32-53.

bei einer Gruppe handeln muss. Lang: „Offenbar sind die Kunden der Kornhändler und die Armen von V.6 dieselben Menschen“ (S. 483). Nach Krause und Lang kaufen die Armen bei den Kornhändlern Getreide; weil sie die Ware aber nicht bezahlen können, werden sie zunächst Schuldner und enden schließlich in Schuldknechtschaft. Fendler dagegen sieht in den von Amos Kritisierten keine Kornhändler, sondern „Großbauern und Latifundienbesitzer“ (S. 42). Diese betreiben ihrer Meinung nach, da sie Überschüsse haben, zusätzlich Kornhandel, von dessen Gewinn sie Sklaven zur Bearbeitung ihrer Güter kaufen.

So sehr diese Positionen über die Aporien bisheriger Forschungsergebnisse hinausführen, sind sie doch immer noch mit Schwierigkeiten behaftete. Sie kommen in Fendlers eigenen Ausführungen zum Vorschein. Zu Recht stellt sie fest, dass es sich bei dem angenommenen Kornhandel nicht um den gewinnträchtigen „Transit- und Außenhandel“ handeln kann, der Monopol der Krone ist, sondern nur um „den viel weniger gewinnträchtigen Klein- und Binnenhandel“ (S. 42). Dann aber stellt sich nicht nur die Frage, weshalb sich die „Großbauern und Latifundienbesitzer“ überhaupt an diesem „kärghlichen Kleinhandel“ (Fendler) beteiligen, sondern auch, wie sie daraus solche Gewinne ziehen können, dass damit Sklaven erworben werden können. Krause, der wie Lang nicht von Großbauern, sondern von Händlern ausgeht, konstruiert zur Gewinnung einer „außerordentlichen Gewinnspanne“ „eine von den nicht gerade seltenen Hungersnöten“ und beantwortet die sich stellende Frage, woher dann die Händler das Getreide haben, dass es „wahrscheinlich aus den Naturallieferungen an den König oder aus Tempelabgaben stammen könnte“ (S. 33-5). Das ist natürlich reine Spekulation. Zusätzlich ist Krauses und Langs Position dadurch belastet, dass eine Schicht reicher Händler für das Israel des 8. Jahrhunderts kaum vorauszusetzen ist (siehe dazu u. S. 21-2).

## II

Die herkömmliche und so viele Aporien bereitende Deutung beruht darauf, dass das *šbr hifil* von V.5a (und entsprechend von V.6n) mit „Getreide verkaufen“ wiedergegeben wird.<sup>14</sup> Aber heißt es das wirklich? *šbr hifil* kommt mit unserer Amosstelle und mit Gen. xli 56, wo statt des *qal* wohl *hifil* zu lesen ist,<sup>15</sup> insgesamt sechsmal in der hebräischen Bibel vor. In Prov. xi 26 steht *šbr hifil* Opposition zu *mn<sup>c</sup>* = „zurückhalten“; das Gegenteil von „zurückhalten“ ist aber nicht „verkaufen“, sondern „herausgeben“. Die Form des Herausgebens kann dabei durchaus unterschiedlich sein. Nach den zwei Belegen in der Josefsgeschichte (Gen xli 56 cj, xlii 6) besteht das Herausgeben des Getreides darin, dass Josef als oberster Staatsbeamter die Bevölkerung aus den angelegten Speichern versorgt. Im Blick auf unserer Amosstelle halten wir fest, dass Josef nicht als Kornhändler „Getreide verkauft“. *šbr hifil* kann zwar auch den engeren Sinn von „Getreide verkaufen“ annehmen; aber um dies auszudrücken, muss ein „um Geld“ hinzugefügt werden (Dt. ii 28), was überflüssig wäre, wenn *šbr hifil* schon die eindeutige Bedeutung von „verkaufen“ in sich trüge.

Für das (ohne Gen xli 56) fünfzehn Mal vorkommende *šbr qal* gilt Entsprechendes An zwölf Stellen in der Josefsgeschichte (Gen. xli 57, xlii 2-3, 5, 7, 10, xliii 2, 4, 20, 22, xliv 25, xlvii 14) kann es jeweils mit „Getreide besorgen“ wiedergegeben werden, auch wenn ein Besorgen um Geld (vgl. xlii 25, xliii 12, xlvii 14), d.h. ein Kaufen von Getreide im engeren Sinn gemeint ist. Dt. ii 6 und Jes. lv 1 (in eschatologischer Umkehrung) zeigen, dass, wenn „kaufen“ gemeint, „um Geld“ hinzugefügt wird.

---

<sup>14</sup> So auch betont Fendler, S. 40, Anm. 20. – Die Überlegung von Klaus Koch, „Die Entstehung der sozialen Kritik bei den Propheten“, in P. A. H. Neumann (Hg.), *Das Prophetenverständnis in der deutschsprachigen Forschung seit Heinrich Ewald* (Darmstadt, 1979), S. 565-93, hier S. 575, Anm. 27, *šbr hifil* könne „Getreide eintreiben (im staatlichen Auftrag)“ heißen, hat zu Recht keine Nachfolge gefunden.

<sup>15</sup> Vgl. BHS z.St. und Hermann Gunkel, *Genesis* (7. Aufl., Göttingen, 1966) S. 440.

Wenden wir die unspezifische Verwendung von *šbr hifil* auf Am. viii 4-7 an, dann müssen wir übersetzen:

Wann ist der Neumond vorüber,  
damit wir Getreide herausgeben können,  
und der Sabbat, dass wir den Kornvorrat öffnen können,

und in V.6b:

Auch den Abfall vom Korn wollen wir herausgeben.

Wir unterstellen hypothetisch, dass „herausgeben“ hier nicht im Sinn von „verkaufen“, sondern im Sinn von „verleihen“ gemeint ist. Lässt sich mit der Hypothese, dass die angeblichen Kornhändler in Wirklichkeit Darlehen gebende Großbauern sind, der folgende Text so aufschlüsseln, dass die Aporien einer Deutung auf Kornhändler vermieden und keine neue Ungereimtheiten heraufbeschworen werden?

Versteht man die Ungeduldigen von V.5a in herkömmlicher Weise als Kornhändler, dann werden die Betrügereien an Maß, Gewicht und Waage (V.5b) selbstverständlich beim Akt des Verkaufens vorgenommen bzw. entfalten hier ihre für den Käufer nachteilige Wirkung. Aber ist das wirklich der Sinn des Textes? Der Codex Hammurapi enthält eine Bestimmung, in der es ebenfalls um Vergrößerung und Verkleinerung von Getreidemaßen und Gewichtssteinen geht:

Wenn ein Kaufmann Getreide oder Geld auf Zinsen gibt und, wenn er es auf Zinsen gibt, das Geld mit zu kleinem Gewichtsstein bzw. das Getreide mit zu kleinem Messgefäß hingibt, bei der Rücknahme das Geld mit (zu großem) Gewichtsstein bzw. das Getreide (mit zu großem Messgefäß) zurücknimmt, so geht (der Kaufmann) all dessen, (was er gegeben hat) verlustig.<sup>16</sup>

Hier geht es eindeutig nicht um „Betrug im Warenhandel“,<sup>17</sup> sondern um Betrug bei der Vergabe und dem Eintreiben von Darlehen, seien sie in Naturalien oder in Geld gegeben. Auch dass der Darlehensgeber als Kaufmann (*tamkarum*) bezeichnet wird, steht dem nicht entgegen, denn „die Bezeichnung ‚Kaufmann‘ bezieht sich auf jeden Darlehensgeber, der ja mit der Kreditvergabe praktische eine ‚kaufmännische‘ Handlung vornahm“.<sup>18</sup> DA Amos kein Gesetzgeber ist, zählt er nicht umständlich alle Möglichkeiten auf, wo betrogen werden kann. Sondern fasst in poetischer Verdichtung das Verkleinern des Hohlmaßes bei der Herausgabe und die Vergrößerung des Gewichtssteins bei der Rücknahme als Teile für den gesamten Vorgang zusammen, auf den sich das Fälschen der Waage ohnehin als ganzen bezieht.

Bei dieser Deutung – und nur bei ihr – bekommt nun auch V.6a einen eindeutigen und mit dem Vorhergehenden in keinerlei Widerspruch stehenden Sinn. Der Vers ist so wiederzugeben:

dass wir für Geld die Geringen erwerben  
und den Armen um ein Paar Sandalen.

*qnh* = „erwerben“ hat zwar häufig die präzise Bedeutung von „kaufen“. Aber sein Bedeutungsspektrum ist weiter.<sup>19</sup> So heißt es, dass JHWH sein Volk „erwirbt“ (Ex. xv 16; Ps.

<sup>16</sup> Zitiert nach *Texte aus der Umwelt des Alten Testaments I* (Gütersloh, 1982), S. 54, <sup>3</sup> 73; vgl. auch *ANET*, S. 169, § 94.

<sup>17</sup> So Hans Walter Wolff, der die Stelle zu Mi. vi 10 anführt (*Dodekapropheten 4. Micha* [Neukirchen-Vluyn, 1982], S. 167).

<sup>18</sup> Horst Klengel, *Hammurapi von Babylon und seine Zeit* (4. Aufl., Berlin, DDR, 1980), S. 170.

<sup>19</sup> Gegenüber dem möglichen Verwendungsspektrum ist die Frage nach der Grundbedeutung von untergeordnetem, nämlich nur etymologischen Interesse. W. H. Schmidt, Art. „*qnh* erwerben“, in *THAT II*, Sp. 652-3, bezweifelt,

lxxiv 2) oder dass der Mensch Weisheit u.ä. „erwirbt“ (Prov. iv 5 u.ö.). Selbst wo *qnh* mit dem sog. *b pretii* (Ges-K § 119 *p*) verwendet wird, meint es nicht unbedingt „kaufen“ im Sinn von „auf dem freien Markt kaufen“. Wenn etwa die hungernden Ägypter Josef anflehen: „Erwirb uns und unsere Äcker für Brot“ (Gen. xlcii 19), dann bezeichnet „Brot“ nicht den Kaufpreis (wie die Geldbeträge in Gen. xxxiii 19; 2Sam xxiv 24), sondern dasjenige, was die Ägypter lebensnotwendig brauchen und wofür sie sogar sich selbst und ihre Äcker, die Grundlage ihrer Existenz, hergeben. Auch die Transaktion zwischen Jeremias und Hanameel und den Acker von Anatot, für die ebenfalls *qnh* verwendet wird (Jer. xxxii 7-9, 25), ist kein Kaufakt im herkömmlichen Sinn, sondern wird im Rahmen der Goel-Institution vollzogen.

Nicht anders ist es nun auch in Am. viii 6. Der Erwerb der „Geringen für Geld“ ist kein Kauf auf dem Sklavenmarkt. Dann dürfte nämlich gar nicht von *dljm* die Rede sein, den der *dl* ist der zwar in seiner Existenz bedrohte, aber immer noch freier Bürger.<sup>20</sup> Ein *dl* ist gar nicht zu „kaufen“. Erst wenn er ein geliehenes Darlehen nicht zurückzahlen kann – was dadurch beschleunigt wird, dass der Gläubiger die Gewichtsteine vergrößert (V.5) –, gerät er in Schuldknechtschaft. Jetzt hat ihn der Gläubiger tatsächlich „für Geld“, das er ihm geliehen hatte und das er nicht zurückzahlen konnte, „erworben“.<sup>21</sup>

Damit entfällt auch die missliche Notwendigkeit aller bisherigen Interpretationsversuche, die – bis auf Krause und Lang – mit der Annahme eines freien Sklavenmarktes im Israel des 8. Jahrhunderts arbeiten müssen. Aber weder die Bestimmungen des Bundesbuches noch die des Deuteronomiums lassen eine solche Annahme zu. Das Bundesbuch setzt in Ex. xxxi 2 den Erwerb eines „hebräischen Sklaven“ voraus und denkt dabei an Schuldknechtschaft; V.7 spricht davon, dass ein Mann seine Tochter als Sklavin verkauft, was offenkundig ein Fall von Schuldsklaverei ist. Ganz eindeutig ist die entsprechende Bestimmung in Dt. xv 12, die vom Selbstverkauf eines Hebräers oder einer Hebräerin in die Sklaverei spricht, was einen offenen Sklavenmarkt direkt ausschließt.

Aus Ex. xxii 24-26 und Dt. xxiv 10-13 ist ferner die Praxis bekannt, ein Pfand für ein Darlehen zu nehmen. Vorausgesetzt ist in diesen Bestimmungen, dass auch arme Leute in der Lage sind, ein Pfand zu geben; als Musterpfand ist der Mantel genannt. Wenn Amos an unserer Stelle das „Paar Sandalen“ nennt, um das die von ihm Angegriffenen den Armen erwerben, dann wird es sich dabei ebenfalls um ein Pfand handeln.<sup>22</sup> Zunächst nimmt der Gläubiger ein Pfand. Kann der Schuldner dann aber sein Darlehen nicht zurückerstatten, nimmt er gleich den ganzen Mann.

Amos klagt also weder Kornhändler noch Sklavenhändler an, sondern Reiche, die in der Lage sind, Darlehen zu geben. Ja, sie geben diese Darlehen ausgesprochen gern, sie erwarten ungeduldig das Ende von Neumond und Sabbat, wo solche kommerziellen Aktionen ruhen. Sie geben deshalb so gerne Darlehen, weil sie erstens bei Herausgabe und Rücknahme des Darlehens die Schuldner durch Manipulationen betrügen können, und weil die Darlehensvergabe ihnen zweitens und vor allem die Aussicht eröffnet, ihre Schuldner zu Schuldsklaven zu machen. Dies ist der eigentliche Zweck ihres Tuns;<sup>23</sup> die Fälschung von Maß, Gewicht und Waage ist ein probates Mittel, diesen Zweck auch sicher zu erreichen.

### III

---

dass „erwerben“ die Grundbedeutung von *qnh* sei. Vgl. dazu jetzt aber Eduard Lipiński, *ThWAT* IV, Sp. 869-75, für das entsprechende *mkr*.

<sup>20</sup> So mit Nachdruck Koch, S. 575.

<sup>21</sup> Lang, S. 482-3, paraphrasiert in diesem Sinne *bksp* mit „wegen Geldes ..., das er nicht zurückzahlen kann“, und weist auf die Möglichkeit hin, dass das akkadische *kaspu* die Bedeutungsnuance „Geld(schuld)“ annehmen kann.

<sup>22</sup> Lang denkt im Anschluss an Ruth iv 7-8; Ps lx 10 an ein Synonym für Vertrag oder hier genauer noch Schuldvertrag (S. 483).

<sup>23</sup> Eine „finale Übertragung“ von V.6a ist also keineswegs „wenig sinnvoll“ (Hardmeier, S. 26, An. 11), auf das Finale der Sklavenmacherei läuft vielmehr alles – sprachlich wie sachlich – hinaus.

Als Kritik an der Sklavenmacherei durch reich Darlehensgeber verstanden, fügt sich Am. viii 4-7 bestens in das Bild ein, das wir aus anderen Texten über die sozialen Probleme im 8. Jh. gewinnen können. Dass Betrug im Handel ein ernsthaftes Problem wäre, ist keinem dieser Texte zu entnehmen, auch Mi. vi 10-11 nicht. Zwar wird diese Stelle, die ebenfalls von der Fälschung von Maßen und Gewichten spricht, wie Am. viii 4-7 gewöhnlich auf unrechtes „Gebaren m Geschäftsleben“,<sup>24</sup> auf „Betrug im Warenhandel“<sup>25</sup> gedeutet. Vom Kontext des Wortes Mi. vi 9-16 her ist dies jedoch unwahrscheinlich. Es ist gerichtet an die „Stadt“ (V.9), an „ihre reichen“ und „ihre Bewohner“ (V.12). Dies könnten notfalls noch Händler sein, obwohl es durchaus fraglich ist, ob in Jerusalem ansässige Händler als reich bezeichnet und vor allem nahezu mit „der Stadt“ identifiziert werden konnten. Wenn es im anschließenden Gerichtswort dann aber heißt:

Du wirst säen, aber nicht ernten,  
du wirst Oliven pressen, aber dich nicht mit Öl salben,  
und Most keltern, aber keinen Wein trinken (V.15),

dann ist doch eindeutig nicht an Händler, sondern an die Besitzer von Feldern, Olivenhainen und Weinbergen gedacht. Mi. vi 9-16 hat also den gleichen Vorgang vor Augen wie Am. viii 4-7, das Fälschen von Maßen und Gewichten bei der Darlehensgabe und -rücknahme durch reiche Grundbesitzer.

Die früheste Erwähnung von Händlern als einem sozialen Problem findet sich überhaupt erst bei Zephanja, als weit über hundert Jahre später als Amos, u.zw. bezeichnenderweise in Jerusalem:

Lärm des Geschreis vom Fischtor  
und Geheul aus der Neustadt  
und großer Krach von den Hügeln:  
Heult, ihr Bewohner des „Mörsers“!  
Denn ausgelöscht wird das ganze Kanaanäervolk,  
ausgetilgt alle Geldabwäger (Zeph. i 10-11).

Das die Händler, die mit dem geläufigen Ausdruck „Kanaanäervolk“ apostrophiert werden (vgl. Jes. xxiii 8; Ez. xvi 29, xvii 4; Hos. xii 8; SAch. xiv 21; Hi. xl 30; Prov. xxxi 24), „Neureiche“ sind, geht nicht nur aus dem Vergleich mit dem folgenden Wort gegen die alteingesessenen reichen Jerusalemer, die Häuser und Weinberge besitzen, hervor (Zeph. i 12-13), sondern schon aus dem Wohnort der Händler selbst. Es ist die *mšnh*, wörtlich die „Zweitstadt“, in der Tradition deutscher Städtebaugeschichte muss man sagen, die Neustadt von Jerusalem.<sup>26</sup> Sie wurde erst nach dem Fall Samarias 722 errichtet, als die Bevölkerung Jerusalems sprunghaft zunahm.<sup>27</sup> Es ist leicht einsichtig, dass bei solch gestiegener Zahl der Stadtbewohner auch die Zahl der Händler notwendigerweise zugenommen hat und dass diese somit auch zu einem sozialen Problem werden konnten.

Zu Amos Zeiten lagen die Dinge dagegen noch anders. Nicht nur aus Amos eigenen Worten erfahren wir, dass das gesellschaftliche Kernproblem seiner Zeit das Bauernlegen aufgrund des Instituts der Schuldknechtschaft, verbunden mit Rechtsbeugung und außerökonomischen Zwangsmaßnahmen, ist (Am. ii 6-8, iii 9-10, iv 1, V.10-12), sondern auch aus dem Zeugnis der

<sup>24</sup> Wilhelm Rudolph, *Micha - Nahum - Habakuk - Zephanja* (Gütersloh 1975), S. 119.

<sup>25</sup> Wolff (Anm. 17), S. 167.

<sup>26</sup> Vgl. dazu Klaus Seybold, *Satirische Prophetie. Studien zum Buch Zephanja* (Stuttgart, 1985), S. 30-1.

<sup>27</sup> Vgl. M. Broshi, „The Expansion of Jerusalem in the Reigns of Hezekiah and Manasseh“, *IEJ* 24 (1974), S. 21-6.

wenig nach im wirkenden jüdischen Propheten Jesaja und Micha (vgl. nur Jes. V.8-10 und MI. ii 1-2).

Auch das hier untersuchte Wort Am. viii 4-7 handelt nicht von einem gesellschaftlichen Randphänomen wie dem „Betrug im Handel“, sondern greift mit der Kritik der Darlehensgebenden und, durch betrügerische Manipulationen unterstützt, Sklaven machenden reichen Landbesitzer ins Herz der gesellschaftlichen Entwicklung.